

Satzung des Berlin Expert Days e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Berlin Expert Days.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.** Der Zweck des Vereins ist die Organisation einer regelmäßig durchgeführten offenen Konferenz zu Themen aus dem Bereich der Informationstechnologien.
- (2) Er bezweckt insbesondere den Aufbau einer Plattform zum Informationsaustausch anzubieten, die unabhängig von Herstellern und Dienstleistern ist. Die konkreten Schwerpunkte der Konferenz werden kontinuierlich dem Stand der Technik angepasst. Der Fokus liegt auf den praktischen Aspekten der Informationstechnologien, wobei strategisch relevante Entwicklungen frühzeitig einfließen werden.
- (3) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßige Planung und Organisation von Fachkonferenzen. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass bei kontroversen Themen alle interessierten Parteien die Gelegenheit bekommen, ihre Meinungen zu präsentieren und zu diskutieren.**

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.**
- (3) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Mitglieder erhalten vergünstigte Eintrittspreise für Fachkonferenzen, die von dem Verein organisiert werden.
- (3) Über den Antrag auf **Aufnahme** in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung **Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme** gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Personen.**
- (2) **Vorstand im Sinne des §26 BGB sind : der 1. und 2. Vorsitzende.** Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. und 2. Vorsitzende werden von dem Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Organisation der Fachkonferenzen.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich, fernmündliche oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich oder elektronisch niederzulegen und von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden entweder zu unterzeichnen oder elektronisch per Kommentar zu bestätigen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich **einzuberufen**.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich oder per E-Mail durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden** unter Wahrung einer **Einladungsfrist** von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere **Rechnungsprüfer**, wobei weder der 1. Vorsitzende noch der 2. Vorsitzende noch Angestellte des Vereins gewählt werden dürfen. Der oder die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 1. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 2. Aufgaben des Vereins
 3. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 4. Beteiligung an Gesellschaften
 5. Aufnahme von Darlehen ab 5.000 €
 6. Mitgliedsbeiträge (s. §5)
 7. Satzungsänderungen
 8. Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich oder elektronisch niederzulegen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen oder elektronisch per Kommentar zu bestätigen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins nach Durchführung der Liquidation noch vorhandene Vermögen darf nur einer steuerlich als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannten Rechtsperson mit der Auflage zugewendet werden, es zu dem satzungsgemäßen oder einem gleichartigen steuerbegünstigten wissenschaftlichen Zweck zu verwenden. Über den Zuwendungsempfänger beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, 25.11.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder